

# **Benutzungssatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek im Kätnerskamp 6**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.Holst. S 58) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.Holst. S 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Flintbek vom 21.07.2016 folgende Benutzungssatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek erlassen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Flintbek betreibt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Tagespflegestelle“ nach § 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006, als öffentliche Einrichtung. Der BgA „Tagespflegestelle“ der Gemeinde Flintbek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung einer Tagespflegestelle.
- (2) Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Flintbek erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA „Tagespflegestelle“ Die Gemeinde Flintbek erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Flintbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 1 a Tagespflege**

Es dürfen gemäß § 13 Abs. 1 der Kindertagesstätten-Verordnung bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder, im Laufe einer Woche jedoch nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden.

## **§ 2 Anspruch auf einen Betreuungsplatz**

Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz ergibt sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 3

#### Aufnahme in die institutionelle Tagespflege

- (1) In die institutionelle Tagespflegestelle werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, in dem die Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgte, aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01., im Ausnahmefall zum 16. eines Monats. Sie ist schriftlich über die Tagespflegeperson bei der Gemeinde Flintbek zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Vorrang haben Kinder aus der Gemeinde Flintbek sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern noch genügend Plätze vorhanden sind.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme eine Impfbescheinigung vorgelegt werden.

### § 4

#### Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Einrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der Tagespflegeperson angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Gemeinde vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (3) Näheres hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen regeln die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 5

#### Regelung für den Besuch der institutionellen Tagespflegestelle

- (1) Die Kinder müssen spätestens bis 8.30 Uhr gebracht und in Obhut der Tagespflegeperson gegeben werden. Die Kinder sind pünktlich wieder abzuholen, grundsätzlich frühestens ab 12.30 Uhr.
- (2) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt am Alltag teilnehmen, kann die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind betreuungsfähig ist.

- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für das Bringen und die rechtzeitige Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Tagespflegestelle erfolgen.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

## **§ 6** **Notwendige Ausstattung**

Die notwendige Ausstattung jedes Kindes wird den Eltern durch das Betreuungskonzept der Tagespflegestelle mitgeteilt.

## **§ 7** **Gebührenpflicht**

Der Besuch der gemeindeeigenen institutionellen Tagespflegestelle ist gebührenpflichtig. Das nähere regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Flintbek.

## **§ 8** **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die institutionelle Tagespflege ist von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, durchgehend von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Sommerferien bleibt die Tagespflegestelle bis zu 3 Wochen geschlossen. Die Festlegung der Sommerpause erfolgt in Anlehnung an die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek, Dickkamp 2.
- (3) Die Tagespflegestelle bleibt zwischen Weihnachten und Silvester sowie an 1 – 2 Fortbildungstagen im Jahr geschlossen. Eine weitere Schließung an „Brückentagen“ behält sich die Gemeinde Flintbek vor.

## **§ 9** **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Tagespflegestelle erfolgt grundsätzlich zum letzten Tag eines Monats und hat schriftlich gegenüber dem Träger der Tagespflegestelle zu erfolgen.
- (2) Eine Kündigung ist spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats möglich.
- (3) Verspätete Abmeldungen werden als Abmeldung zum nächsten möglichen Termin angesehen. Die Gebühr für den folgenden Monat ist in diesen Fällen, auch wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht, zu entrichten.

- (4) Im begründeten Ausnahmefall (z. B. Umzug, ...etc.) ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung Flintbek eine Kündigung spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des Monats möglich.

## **§ 10**

### **Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen**

- (1) Der Besuch der institutionellen Tagespflegestelle ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und, sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg zur Tagespflegestelle und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Einrichtung ist die Tagespflegeperson nicht verantwortlich.
- (5) Auf direktem Weg zur Tagespflegestelle sowie auf direktem Heimweg und während des Aufenthalts in der Tagespflegestelle innerhalb der Öffnungszeiten sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagespflegestelle, z. B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrage der Gemeinde erfolgt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Tagespflegestelle oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich zu melden, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

## **§ 12**

### **Verstoß gegen diese Satzung, Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ausgesprochen.
- (2) Vor dem Ausschluss hat eine schriftliche Abmahnung gegenüber den bzw. dem Personensorgeberechtigten zu ergehen. Zwischen Abmahnung und Ausschluss dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.
- (3) Ausschließungsgründe sind unter anderem:
- a) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung
  - b) mangelnde Mitwirkung eines Personensorgeberechtigten
  - c) das Blockieren eines Platzes ohne triftigen Grund, d. h., das Innehalten eines Platzes von mehr als drei Monaten, ohne diesen nicht mindestens an 2 Tagen wöchentlich zu nutzen.

- (4) Im begründeten Ausnahmefall (z. B. Umzug, ...etc.) ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung Flintbek eine Kündigung spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des Monats möglich.

## **§ 12**

### **Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen**

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine andere, beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Einrichtung ist der Träger sowie dessen Personal der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (5) Auf direktem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf direktem Heimweg und während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrage der Gemeinde erfolgt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

## **§ 13**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte lädt bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein, aus deren Mitte eine Elternvertretung für das entsprechende Kindergartenjahr gewählt wird. Die Elternvertretung besteht aus mindestens einem Erziehungsberechtigten aus jeder Kindergarten- und Krippengruppe. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertagesstätte die Elternversammlung ein. Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihre Kinder im Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern der Elternvertretung, des pädagogischen Personals und des Trägers. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

**§ 14**  
**Verstoß gegen diese Satzung, Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss wird nach Absprache mit dem Beirat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ausgesprochen.
- (2) Vor dem Ausschluss hat eine schriftliche Abmahnung gegenüber den bzw. dem Personensorgeberechtigten zu ergehen. Zwischen Abmahnung und Ausschluss dürfen nicht mehr als 3 Monate liegen.
- (3) Ausschließungsgründe sind unter anderem:
  - a) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung
  - b) mangelnde Mitwirkung eines Erziehungsberechtigten
  - c) das Blockieren eines Kindertagesstättenplatzes ohne triftigen Grund, d. h. das Innehalten eines Platzes von mehr als 3 Monaten, ohne diesen nicht mindestens an 2 Tagen wöchentlich zu nutzen.
  - d) bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monatsbeiträgen
  - e) wenn das Kind einer Sonderbetreuung bedarf, die die Einrichtung nicht leisten kann.

**§ 15**  
**Datenerhebung**

Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihren Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek vom 04.10.2013 außer Kraft.

Flintbek, den 26. 7. 2016



Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

  
Olaf Plambeck